

Was ändert sich bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge?

CDU und SPD haben trotz Bedenken und Proteste Ende März 2011 Neuregelungen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Thüringen beschlossen. Der Alternativvorschlag von LINKE und B90/Grüne, der die Forderungen der Bürgerinitiativen beinhaltet, wurde durch die beiden Regierungsfractionen abgelehnt.

Ausgehend von der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2005 gab es seitens der CDU und SPD mehrfach die Zusage, die Erhebung der Straßenausbaubeiträge

1. bürgerfreundlich,
2. juristisch einwandfrei und
3. bezahlbar

zu gestalten.

Diesen eigenen Ansprüchen wird dieses neue Gesetz nicht einmal in Ansätzen gerecht.

CDU und SPD hat keinen Mut, dass System der Finanzierung von Abwassersystemen und kommunalen Straßen vom Kopf wieder auf die Füße zu stellen.

Von Gesetzesmodernität (was auch ein geeignetes Bewertungskriterium wäre) ebenfalls keine Spur. Die Beitragsfinanzierung von kommunalen Investitionen ist ein Fiskalelement aus dem 19. Jahrhundert, das für das 21. Jahrhundert ungeeignet ist.

Soziale Gerechtigkeit wäre auch ein wichtiges Kriterium für ein solches Gesetz. Doch auch hier gibt es nur an wenigen Stellen einige Ansätze.

Stundungsregelungen sind durchaus im Einzelfall für die Betroffenen hilfreich. Sie sind aber Folge eines unsozialen Systems. Und wenn es das Beitragfinanzierungssystem nicht mehr gebe, wären auch die Stundungsregelungen überflüssig.

Im Übrigen sind die Stundungsregelungen eine regelrechte Einladung an die Zweckverbände und Gemeinden die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu missachten. Mit der Option, dass hohe Beitragssummen zinslos gestundet werden können, haben die Aufgabenträger und Gemeinden keine Scheu im Zweifelsfall überhöhte Beitragsbescheide festzusetzen. Und die Zinsausfälle erstattet dann auch noch das Land. Dieser Politikansatz muss nun endlich überwunden werden.

Enttäuschend ist, dass das **Äquivalenzprinzip**, das sich auch aus dem europäischen Recht ergibt, überhaupt **keine Rolle** mehr spielt. Demnach sollen diejenigen die Einrichtungen finanzieren, die sie auch nutzen und das Finanzierungssystem soll sich am Grad und Maß der Nutzung orientieren. Anders formuliert: überall wo dies geboten ist sollten Gebührenfinanzierungssysteme zum Einsatz kommen. Prof. Ferdinand Kirchhof hat sich als Gutachter der CDU-Landesregierung bereits 2004 im Zusammenhang mit der Abschaffung der Wasserbeiträge mit dieser Problematik auseinandergesetzt und dabei überzeugend argumentiert. In dem Zusammenhang ist zu fragen, weshalb die gutachterliche Begründung zur Abschaffung der Wasserbeiträge nicht im gleichen Maße für Abwasser und den gemeindlichen Straßenausbau gelten soll.

CDU und SPD halten noch immer an einer **unhaltbaren Rechtsauffassung** des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes zum Fall Benshausen aus dem Jahr 2005 fest, obwohl die Urteilsbegründung aus Sachsen im Januar 2007 korrigiert wurde. Anders formuliert, dem Thüringer Urteil ist die Begründung abhanden gekommen.

Zudem bezieht sich eine Rechtsprechung immer auf eine bestehende Gesetzeslage. Dem Gesetzgeber ist es unzweifelhaft gestattet, die Rechtslage zu ändern. Gesetze sind nichts Naturgegebenes, sondern Produkte politischen Handelns. Und die Bürger fordern von der Landesregierung und den Regierungsfractionen im Landtag zurecht ein politisches Handeln, das sich an den Interessen der Bürger und Bürgerinnen orientiert.

Die **verfassungsrechtliche Begründung des Festhaltens an den Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen** ist wenig überzeugend. Zahlreiche Aufgabenträger der Abwasserbeiträge erheben keine Abwasserbeiträge. Bei den Straßenausbaubeiträgen gibt es

drei Bundesländer, die diese gesetzlich geregelt nicht als Finanzierungsmittel für Straßenausbauinvestitionen zugelassen haben. In Sachsen und Saarland haben die Kommunen ein hohes Ermessen, ob und in welcher Höhe sie Straßenausbaubeiträge erheben. Und bekanntlich unterliegen alle Bundesländer dem Grundgesetz, auch die, in denen es keine Straßenausbaubeiträge gibt.

Das neue Gesetz enthält **keine neuen Bestimmungen zu den Abwasserbeiträgen**.

Hier soll es bei den Regelungen bleiben, die seit 2005 gelten.

Die Zusage des Thüringer Innenministers, zumindest bei der Erhebung der Wassergebühren die **Verzinsung des Eigenkapitals gesetzlich auszuschließen**, was sich gebührenmindernd auswirken würde, ist nicht Bestandteil des Gesetzes.

Die **Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten** werden „nachjustiert“, ohne dass dadurch die Verbindlichkeit erhöht wird. So sollen bei den gemeindlichen Straßen Alternativausbaumaßnahmen untersucht werden. Zudem sollen die Beitragspflichtigen über das Ende der Straßenausbaumaßnahme informiert werden. Mit dieser Information beginnt dann die Vierjahresfrist zur Festsetzung der Straßenausbaubeiträge (Festsetzungsfrist).

Mit den Neuregelungen bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge werden neue **Konflikte auf kommunaler Ebene** erzeugt.

Das neue Gesetz enthält folgende Neuregelungen:

1. Die so genannte **Rückwirkungsproblematik** bei der Erhebung der Straßenausbaubeiträge bleibt ungelöst. Es grenzt schon an Zynismus, wenn nunmehr die Gemeinden gesetzlich verpflichtet werden, im **Zeitraum von vier Jahren nach Abschluss der Straßenausbaumaßnahme** eine Straßenausbaubeitragsatzung zu beschließen. Zu fordern ist, dass vor Beginn der Ausbaumaßnahme eine solche Satzung vorliegen muss. Die Bürgerinnen und Bürger müssen das Recht haben, vor dem Ausbau einer Straße zu erfahren, ob und in welcher Art und Weise sie an den Kosten über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen beteiligt werden sollen.
2. Für Ausbaumaßnahmen, die **bis 2007** abgeschlossen wurden, soll innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Satzung die Erhebung der Straßenausbaubeiträge regeln. Wenn dies Gemeinden nicht tun, wird die Rechtsaufsicht zwingend aktiv, d. h., dann erlässt das Land die Satzung und erhebt die Beiträge..
3. Es bleibt bei der gesetzlichen Pflicht, die **Straßenausbaubeiträge rückwirkend bis August 1991** erheben werden müssen. Dies ist bisher einmalig in der Geschichte der Bundesrepublik, dass der Gesetzgeber den Gemeinden vorschreibt, 20 Jahre rückwirkend Straßenausbaubeiträge zu erheben.
4. Die **Form der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge** wird gesetzlich stabilisiert. Künftig können wiederkehrende Beiträge auch rückwirkend erhoben werden (bisher galt dies nur für die einmaligen Beiträge).
5. Künftig können in einer Gemeinde **parallel einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge** in den jeweiligen Ortsteilen/Ortschaften erhoben werden. Bisher musste sich die Gemeinde für eine Form der Beiträge entscheiden.
6. Es wird die **zinslose Stundungsmöglichkeiten der Straßenausbaubeiträge für Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz** eingeführt (bisher nur für Abwasserbeiträge gesetzlich geregelt).
7. Es erfolgt eine **Klarstellung, wonach die Instandsetzung und Unterhaltung von Straßen nicht beitragsfähig sind** (dies ist bereits jetzt Rechtspraxis). Bei **Anliegerstraßen** sollen die Ausbauwünsche der Anlieger Berücksichtigung finden, wobei bisher offen ist, wie dies erfolgen soll.

8. Die im Gesetz enthaltenen **Ausnahmetatbestände vom Abweichen von der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht** sind nur für Laborversuche geeignet. Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen können nur die Gemeinden verzichten, die gegenwärtig und künftig keine Kredite haben bzw. aufnehmen. In Thüringen sind gegenwärtig rund zehn Prozent der Gemeinden schuldenfrei. Auf die Verschuldung der Gemeinden haben die Bürger kaum Einfluss, müssen aber die Folgen tragen. Mit Gerechtigkeit hat dies nichts zu tun. Zudem ist die Verschuldung kein geeignetes Kriterium für die Bewertung von Leistungsfähigkeit. Auch die Mehrzahl der Hartz IV-Empfänger ist schuldenfrei. Die sind aber nicht leistungsfähig, sonst müssten sie ja keine Hartz – IV - Leistungen beziehen.
9. Die im Gesetz enthaltenen **Voraussetzungen für Reduzierung des umlagefähigen Anteils** sind realitätsfern. Der umlagefähige Anteil kann nur reduziert werden, wenn die Verschuldung der Gemeinde maximal 150 EUR pro Einwohner beträgt, die Gemeinde bisher keine Bedarfszuweisungen des Landes erhalten hat, keine weitere Kreditaufnahmen geplant sind und sich die Haushaltslage künftig nicht verschlechtern wird. Die Reduzierung des umlagefähigen Aufwandes auf die Bürger wird jedoch begrenzt: bei Anliegerstraßen auf 20%, bei Haupterschließungsstraßen 15% und bei Hauptverkehrsstraße auf 10%. Problematisch ist auch die Bestimmung, dass Gemeinden, die in eine bestimmte Verschuldungssituation kommen, den umlagefähigen Anteil erhöhen müssen. Dies führt zwingend zu einer Ungleichbehandlung innerhalb einer Gemeinde und erzeugt eben neue Konflikte.
10. Eine eher technische Veränderung bezieht sich auf die so genannten **unvermessen Hofräume**, die nunmehr in die Beitragsermittlung/-berechnung einbezogen werden. Dies soll die Beitragsgerechtigkeit erhöhen, weil dadurch die beitragsfähige Fläche steigt und damit der Beitragssatz pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche sinkt.

Frank Kuschel